

WALDABSTANDSLINIEN WEID

1:1000

Stand Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

Festlegungen

Waldabstandslinie rechtskräftig

Informationsinhalte

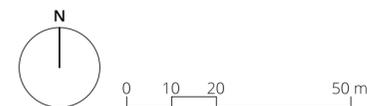
Neue Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz
(Stand Anhörung Januar 2025)

Festgesetzte Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz

Gewässer

Wald

bestockte Fläche



Bearbeitung: JZ
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 12. September 2023

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

